

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1952)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN

ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1952

I. Statistik

1. Die Geschäftsstatistik wurde nach neuen Gesichtspunkten und Formularen angelegt. Zweck der Neuerung ist, die Statistik in allen Amtsbezirken nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen. Dadurch wird ein zuverlässigeres Bild über die Geschäftslast in den einzelnen Gerichtssprengeln vermittelt, als es bisher der Fall war.

Die Erfahrungen bleiben abzuwarten. Es muss aber festgestellt werden, dass es sich nach wie vor um eine Justizstatistik handelt und nicht etwa um eine Kriminalstatistik. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, auch eine solche Statistik einzuführen. Sie wird aber nur dann kriminologischen Bedürfnissen restlos genügen können, wenn sie in allen Kantonen nach dem gleichen Plane angelegt wird.

2. Die Gesamtzahl der im Jahre 1952 eingereichten Strafanzeigen beträgt 50 485.

3. An Gerichtsstandsgeschäften wurden beim Generalprokurator 414 Fälle behandelt.

II. Personelles

Seit dem Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege vom 10. Februar 1952, das am 1. August 1952 in Kraft trat, ist auf der Staatsanwaltschaft folgende Änderung eingetreten:

Der bisherige Vertretende Prokurator, Herr Dr. W. Loosli, ist zum stellvertretenden Generalprokurator ernannt worden.

Für den Bezirk des Mittellandes wurde die Stelle eines zweiten Bezirksprokurators geschaffen. Das Obergericht hat Herrn Dr. Rudolf Stalder gewählt, der schon seit Jahren die Stelle eines ausserordentlichen Staatsanwaltes dieses Bezirkes bekleidete.

Da Herr Dr. Loosli nunmehr ausschliesslich als stellvertretender Generalprokurator tätig sein wird, so wird er keine Bezirksprokuratoren mehr vertreten können. Es wird die Frage geprüft werden müssen, ob nicht durch Dekret ein Vertretender Prokurator einzusetzen sei; die Möglichkeit hierzu hat das Gesetz

über den Ausbau der Rechtspflege (Art. 16) vorgesehen. Der Vertretende Prokurator hätte vor allem die Bezirksprokuratoren zu entlasten. Die Frage wird von der Entwicklung der Geschäftslast auf den Strafrichterämtern abhängen.

Über die Tätigkeit der Bezirksprokuratoren äussert sich der Präsident der Kriminalkammer wie folgt: «Die vom Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der Bezirksprokuratoren bei den Verhandlungen der Kriminalkammer und des Geschwornengerichts wird von diesen Gerichten sehr geschätzt und als angenehm empfunden. Der Präsident der Kriminalkammer lobt die sehr grosse, aber sorgfältig und geschickt besorgte Arbeit der Bezirksprokuratoren bei der Abfassung der Anklageschriften für einige ausserordentlich umfangreiche Betrugsprozesse vor den Geschwornengerichten.»

III. Strafrechtspflege

1. Schon in früheren Jahren wurde auf die Notwendigkeit einer sinnvollen Zusammenarbeit des Untersuchungsrichters mit der Polizei hingewiesen. Es wurde als Mangel empfunden, dass den Rechtsstudenten keine Gelegenheit geboten war, schon während des Studiums die Arbeit der Polizei kennenzulernen. Der Behebung dieses Mangels dient das Lektorat für Kriminalistik an der Juristischen Fakultät unserer Universität. Es wurde im Berichtsjahre errichtet. Der Regierungsrat wählte als Lektor Herrn Fürsprecher Albert Krebs, Polizeikommandant des Kantons Bern. Möge die Vorlesung sich zahlreichen Besuches erfreuen, obschon die Kriminalistik nicht zum Prüfungsfach für jene Juristen gehört, die später einmal den Beruf eines Richters, insbesondere eines Untersuchungsrichters, ausüben werden. Es darf aber auf die Einsicht des einzelnen Studenten in die Notwendigkeiten des späteren Berufes abgestellt werden. Den Nutzen werden aber auch alle jene Rechtsbeflissenen haben, die nicht die Richterlaufbahn einschlagen werden.

Erfreulich ist, dass der Bezirksprokurator des Oberlandes seine diesjährige Tagung mit den Untersuchungsrichtern der Frage der Zusammenarbeit mit der Polizei zu widmen gedenkt.

2. Verschiedene Bezirksprokuratoren weisen hin auf die erschreckende Zunahme der Unzuchtsdelikte gegenüber Kindern. Sie fordern mit Recht eine Verschärfung der Strafpraxis unserer Gerichte. Den Worten des Staatsanwaltes des Emmental-Oberaargau kann man nur beipflichten; er schreibt: «Bei Unzucht mit Kindern scheint es gerichtliche Mode werden zu wollen, die Strafe mit höchstens einem Jahre Gefängnis zu bemessen, um regelmässig den bedingten Strafvollzug anzuhängen. Auch hier muss sich in der Rechtsprechung eine Änderung vollziehen. Das angegriffene Rechtsgut ist ein zu kostbares, als dass verantwortet werden kann, durch übertriebene Milde den Maßstab zu verlieren.»

Es wäre verlockend, den Ursachen dieser Kriminalität nachzuspüren. Sie dürften in jenen gesellschaftlichen Verhältnissen liegen, die dazu angetan sind, die Achtung vor dem Mitmenschen immer mehr herabzumindern. Es ist beängstigend, festzustellen, wie manchenorts der Sinn für die Familie zu schwinden beginnt. Die Familie als erstes soziales Gefüge ist und bleibt der Hort, wo der Mensch zum Bürger erzogen wird. Wo die Bande lose werden, weil die Eltern gar zu oft ihre eigenen Wege gehen, da werden die Kinder den Fährnissen der Umwelt preisgegeben. Das Strafrecht ist nur ein Teil jener gesellschaftlichen Massnahmen, die geeignet sind, einer verhängnisvollen Entwicklung Einhalt zu gebieten.

3. Es fällt auf, dass in manchen Amtsbezirken die Fälle der fahrlässigen Tötung durchwegs dem Einzelrichter überwiesen werden. Die Bedeutung der Angelegenheit lässt es meines Erachtens als wünschenswert erscheinen, diese Delikte durch das Amtsgericht beurteilen zu lassen. Es darf nicht der Eindruck aufkommen, als werde der Verlust eines Menschen als geringfügig betrachtet.

4. Sehr oft dauern Strafuntersuchungen zu lange. So eröffnete ein Untersuchungsrichter am 23. Oktober 1950 die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Tötung (Automobilunfall). Am 4. September des folgenden Jahres erfolgte die Überweisung an den urteilenden Richter und am 19. November darauf fällte dieser das erstinstanzliche Urteil. Dabei handelte es sich um einen Fall, der keine besonderen Schwierigkeiten bot.

Für alle am Strafverfahren Beteiligten besteht ein Interesse, dass die Sache tunlichst bald erledigt werde. Vorab möchte der Angeschuldigte vom Drucke der Ungewissheit befreit werden. Aber auch für die Verletzten steht regelmässig viel auf dem Spiel.

5. Immer wieder muss man die Erfahrung machen, dass Geständnisse nicht sorgfältig überprüft werden. So kam es in einem Falle dazu, dass die Ehefrau die Schuld ihres Mannes «auf sich nahm», um zu vermeiden, dass der vorbestrafte Ehemann absitzen müsse. Gestützt auf das Geständnis wurde die Frau bestraft. Die Wahrheit kam an den Tag. Der Bezirksprokurator veranlasste die Wiederaufnahme des Verfahrens, und es wurde der schuldige Ehemann der verdienten Strafe zugeführt. Das Fehlurteil gegenüber der Ehefrau hätte vermieden werden können, wenn ihr Geständnis und die Aussagen ihres Mannes pflichtgemäss überprüft worden wären. Der Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein Trost. Aufgabe der Strafjustiz ist es, nach bestem Können den Sachverhalt abzuklären, bevor das Urteil ergeht. Leicht könnte durch sorgloses Ab-

stellen auf Geständnisse den Betroffenen und dem Staate grosser Schaden erwachsen.

6. Es ist ein Mangel, wenn der Untersuchungsrichter seine Prozesshandlungen nicht aktenkundig macht. Sobald die Strafverfolgung eröffnet wird, muss ein Beschluss ergehen, weswegen und in welcher Weise dies geschieht. Das entspricht rechtsstaatlichem Verfahren.

Verfehlt ist es andererseits, wenn der Untersuchungsrichter rechtlich Stellung nimmt zu Sachverhalten, die Gegenstand der Überweisung an den urteilenden Richter bilden. Hier hat sich der Untersuchungsrichter einer Wertung zu enthalten. Solche Wertung ist ausschliessliche Aufgabe des urteilenden Richters.

7. Es kommt immer noch vor, dass anzeigende Polizeibeamte die Aussagen der von ihnen einvernommenen «Zeugen» nach der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit beurteilen. Das ist niemals Sache des Anzeigers. Ein solches Vorgehen ist höchstens geeignet, Misstrauen in die Strafanzeige zu erwecken. Der Anzeiger hat sich darauf zu beschränken, objektiv den Sachverhalt darzustellen. Das Weitere ist Aufgabe des folgenden Strafverfahrens.

8. In einem Amtsbezirk kam es zu einer Schiesserei. Es wurde ein Mann angeschossen und nicht ungefährlich verletzt. Der zuständige Untersuchungsrichter nahm sich der Sache erst einen Monat nach Kenntnis des Falles ernstlich an. Nur sehr unvollständig konnte dann der Sachverhalt abgeklärt werden. Dabei ging es um die Frage, ob ein vorsätzliches Tötungsdelikt vorlag oder nicht. Rechtzeitiges, energisches und zielbewusstes Eingreifen des Untersuchungsrichters hätte zu einer befriedigenden Abklärung geführt.

Der betreffende Untersuchungsrichter wurde von der Anklagekammer diszipliniert.

9. Die folgende Prozessgeschichte zeigt, inwiefern rechtsstaatliche Einrichtungen zum blossen Schema werden können:

Am 11. November 1952 wurde der Untersuchungsrichter von X von der Polizei benachrichtigt, Frau Y hätte sich der gewerbmässigen Abtreibung schuldig gemacht. Ohne schriftliche Unterlagen erliess der Untersuchungsrichter einen Verhaftungsbefehl (Art. 112, Ziffer 2 StrV). Ein Verhaftungsbeschluss (Art. 112, Ziff. 1 StrV) wurde nicht gefasst.

Am 18. November 1952 wurde Frau Y verhaftet. Obwohl Art. 118 StrV vorschreibt, dass der Verhaftete innerhalb 24 Stunden nach seiner Einlieferung verhört werden soll, erfolgte die erste Abhörung erst am 20. November 1952. Ein Feiertag stand der Einhaltung der Frist nicht im Wege. Auch wurde die Verhaftete nicht etwa dem Untersuchungsrichter vorgeführt; vielmehr begab sich dieser zur Stadtpolizei, wo er Frau Y «formell» – wie sich der Untersuchungsrichter selbst in einem späteren Aktenstück ausdrückt – einvernahm.

Am 27. November erst wurde ein Bericht der Polizei beim Untersuchungsrichter eingereicht. Es war das erste Schriftstück, das in die Hände des Untersuchungsrichters gelangte. Daraus war auch die vorerwähnte Prozedur ersichtlich.

Endlich wurde am 2. Dezember 1952 Strafanzeige der Polizei gegen Frau Y eingereicht, und am 4. darauf schliesslich wurde auch die Strafverfolgung gegen diese Frau förmlich eröffnet.

Dieses Vorgehen verrät wenig Sinn für die Freiheiten des Bürgers. Der vom Untersuchungsrichter gestützt bloss auf einen mündlichen Bericht der Polizei – der nicht einmal protokollarisch festgehalten wurde – erlassene Verhaftungsbefehl erinnert an die «lettres de cachet» im Geiste des Absolutismus. Die Freiheit des Bürgers ist aber durch die Kantonsverfassung gewährleistet (Art. 73). Nur unter ganz besonderen, im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen darf in jene Rechte eingegriffen werden. Es gehört zu den Erfordernissen des Rechtsstaates, dass diese Voraussetzungen auch aktenkundig gemacht werden. Unzulässig, ja gefährlich ist es, die Vorschriften, die einen tiefen, historischen Entwicklung entsprechenden Sinn haben, nur anzuwenden, um der «Form» zu genügen.

Der Rechtsstaat besteht nicht nur in den Worten des Gesetzes und allenfalls in schönen Reden. Der Rechtsstaat muss im täglichen Leben praktiziert werden.

Namentlich die Vorschriften über die Verhaftung sind strikte einzuhalten, ungeachtet der Person, um die es geht. Die Missachtung dieser Vorschriften wird nicht gerechtfertigt dadurch, dass der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat überführt wird. Deswegen wird er ja bestraft werden. Es gilt, hier Anfängen zu wehren, deren Folgen nicht abzusehen sind.

Die Bekämpfung des Verbrechens mit Mitteln, die nicht rechtsstaatlicher Auffassung entsprechen, ist ebenso sozialschädlich wie das Verbrechen, das man bekämpfen will.

In unserem Falle war die Rechtslage so, dass schon am 11. November 1952 die Strafverfolgung förmlich hätte eröffnet werden sollen. Von hier an hätte sich der Untersuchungsrichter aber auch sofort selbst mit der Sache befassen müssen und die Polizei für die kriminalistischen Hilfsarbeiten beanspruchen sollen.

Bei Vorliegen der Verhaftungsgründe hätte der Untersuchungsrichter die Verhaftung von Frau Y beschliessen und gestützt hierauf den Verhaftungsbefehl erlassen sollen.

Wie nötig es ist, dass den gesetzlichen Bestimmungen über die Verhaftung, als den grössten Eingriff in die Rechte des Bürgers, peinlich Nachachtung verschafft werde, zeigt ein anderer Fall, der den gleichen Untersuchungsrichter betrifft: Am 1. Dezember 1951 wurde W. polizeilich festgenommen. Tags darauf verbalisierte der Untersuchungsrichter, dass ihm die Polizei

von der Begehung der strafbaren Tat des W. berichtet hätte. Am 3. Dezember 1951, also wiederum einen Tag später, eröffnete der Untersuchungsrichter die Strafverfolgung und beschloss die Verhaftung des W. Was nicht hindert, dass der Verhaftungsbefehl des Untersuchungsrichters das Datum des 1. Dezember 1951 trägt. Hier gibt es nur zweierlei: Entweder wurde der Verhaftungsbefehl schon am 1. Dezember 1951 ausgestellt; dann erfolgte er ohne Vorliegen des gesetzlich erforderlichen Verhaftungsbeschlusses (Art. 112, Ziff. 1 StrV). Oder aber der Verhaftungsbefehl wurde vordatiert, was – wenig gesagt – ungehörig war.

Der Verhaftungsbeschluss selbst zeigt wiederum die Tendenz zu gelegentlich etwas allzu rascher Bereitschaft, in die Freiheit des Bürgers einzugreifen. Die Verhaftung wird nämlich wie folgt begründet: «Zur Verhütung der Verdunkelungsgefahr». Das Gesetz lässt aber die Anordnung der Verhaftung nur zu, wenn die Verdunkelungsgefahr bereits vorliegt; die blosser Möglichkeit des Eintritts dieser Gefahr, die «zu verhüten» sei, reicht nicht aus. Diese Umschreibung ist nicht etwa bloss von «terminologischer» Bedeutung; die Merkmale, welche die Verdunkelungsgefahr konstituieren, sollen eben schon im Verhaftungsbeschluss zum Ausdruck kommen. Schlagworte genügen nicht.

Auf mangelhafte Einstellung zum Verhaftungsrecht ist auch die Praxis zurückzuführen, Angeschuldigte über Gebühr lange in Haft zu belassen. So äussert sich ein Bezirksprokurator über einen Richter: Es falle auf, «welch leichte Hand der Untersuchungsrichter bei Inhaftierungen besitze, wobei es ihm manchmal mit der Entlassung gar nicht pressiere».

Mit Eindringlichkeit ist zu sagen: Der Richter, namentlich der Untersuchungsrichter, trägt eine hohe Verantwortung. Bei aller Notwendigkeit, das Verbrechen mit Energie zu bekämpfen, dürfen doch nicht Methoden angewendet werden, die geeignet sind, an den Fundamenten zu rütteln, auf denen unser Staatswesen beruht: auf dem Rechtsstaat, der die Freiheit des Bürgers gewährleistet. Die Beobachtung der Vorschriften über die Beschränkung der Freiheit – und zwar eine Beobachtung der Vorschriften dem Sinne und nicht nur dem Buchstaben nach – hindert die wirkungsvolle Bekämpfung des Verbrechens keineswegs.

Der Generalprokurator:

Gautschi

